Absender:
Fraktion Die Linke im Rat der Stadt

26-29760-01
Antrag
(öffentlich)

Betreff:
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig
Änderungsantrag zur Vorlage 26-29760

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.11.2026

Beratungsfolge:	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge folgende Änderungen beschließen:

1. § 14 Ablauf der Sitzung

Die Sitzung soll in der Regel in nachstehender Reihenfolge ablaufen:

[…] 9. ~~Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder; bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin/dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,~~

Beantwortung von Anfragen,

10. Beratung und Beschluss über Anträge der Fraktionen oder Gruppen und der Ratsmitglieder~~, bei mehr als zwei Anträgen einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes wird jeder weitere Antrag dieser Antragstellerin/dieses Antragstellers unter Ziffer 15 beraten,~~

11. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Oberbürgermeisters,

12. Beratung und Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschuss bzw. einem der Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),

13. Beratung und Beschluss über Vorschläge der Stadtbezirksräte,

14. Beratung von Einwohneranträgen nach § 31 NKomVG,

15. Beschluss über Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG,

~~15. Beratung und Beschluss über weitere Anträge i.S.v. Ziffer 9 (Fortsetzung),~~

~~16. Beantwortung von Anfragen,~~

16. Nichtöffentliche Sitzung,

17. Schließung der Sitzung durch die/den Ratsvorsitzende/n.

2. § 18 Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen

[…] (4) ~~Hat der Verwaltungsausschuss oder ein beschließender Ausschuss gem. § 6 der Hauptsatzung aufgrund gesetzlicher Zuständigkeitsregelung über einen für die Entscheidung des Rates vorgesehenen Antrag zur Sache vor der Sitzung des Rates abschließend entschieden, kann die Antragstellerin/der Antragsteller zu dem Antrag im Rat nur kurz begründen, warum der Antrag für die Entscheidung des Rates vorgesehen war. Eine Aussprache findet nicht statt.~~

Gemäß § 58 (3) NKomVG kann sich der Rat auch die Beschlussfassung in Angelegenheiten vorbehalten, für die der Verwaltungsausschuss, beschließende Ausschüsse nach § 6 der Hauptsatzung oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind. Bei Anträgen von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass entweder eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 (1) NKomVG oder ein Vorbehalt nach § 58 (3) NKomVG vorhanden ist.

3. § 41 Ordnung im Sitzungssaal

[…] (3) Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Jegliches sichtbare Tragen, Mitsichführen oder Verwenden von Kennzeichen, die der Würde des Hauses oder der Menschenwürde entgegenstehen, ist untersagt.

Hierzu gehören insbesondere sicht- bzw. wahrnehmbare Kennzeichen wie Spruchbänder, Transparente, Plakate, Poster, Schilder oder Kleidungsstücke mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten.

Rassistische, sexistische, queerfeindliche und ableistische sowie sonstige diskriminierende Äußerungen – sowohl während der Redezeit als auch bei Zwischenrufen – können von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen werden.

Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.

Sachverhalt:

Seit Jahren werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Ratsfraktionen immer weiter eingeschränkt. Ein Erkenntnisgewinn aus der Beantwortung der Ratsanfragen kann in die Ratssitzung nicht eingehen, wenn sie erst am Ende der Sitzung behandelt werden. Die öffentliche Aufmerksamkeit nimmt ab und zusätzlich werden die anfragenden Fraktionen gedrängt, am besten gleich ganz auf die Einbringung und Beantwortung zu verzichten. Das soll geändert werden, indem die Anfragen zukünftig wieder zu Beginn der Sitzung behandelt werden.

Noch gravierender ist der Umgang mit Anträgen von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen. Mit Verweis auf vermeintliche oder tatsächliche VA-Zuständigkeit, wurde in den letzten Jahren das Antragsrecht massiv untergraben. Durch die beabsichtigte Veränderung in der Geschäftsordnung, soll diese Praxis auch noch festgeschrieben werden. Dabei ist dieser Vorgang nicht nur höchst undemokratisch, sondern rechtlich auch zweifelhaft. In früheren Jahren wurde grundsätzlich angenommen, dass jeder Antrag entweder in die Zuständigkeit des Rates fällt oder beantragt wird, dass der Rat die Sache an sich zieht. Genau diese Praxis soll in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Mit der Änderung des § 41 soll erreicht werden, dass auch Aussagen die diskrimminierend und menschenverachtend sind, vom Ratspräsidium unterbunden werden können.

Anlage/n:
keine